

Vertrag

zwischen

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch die Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstraße 2
30169 Hannover

- nachfolgend Pressestelle genannt –

und

der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Prof. Dr. Johannes Kreile,
Brienner Straße 26,
80333 München

- nachfolgend VFF genannt –

§ 1

Vertragsgegenstand und Rechteeinräumung

1. Der VFF sind von ihren Wahrnehmungsberechtigten u.a. die Rechte zur Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art durch Bundes- oder Landesbehörden einschließlich nachgeordneter Behörden und Institutionen im Bereich deren öffentlichen Auftrages eingeräumt (Ziff. 2 d) des Wahrnehmungsvertrages).

Zu den Wahrnehmungsberechtigten zählen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland sowie ARTE und die privaten Sen-

der der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH, der RTL-Group, Tele 5, D-Max und Welt24.

2. Die VFF räumt der Pressestelle das nicht ausschließliche Recht ein, Fernsehsendungen mitzuschneiden und auf Servern oder in einer cloud zu speichern. Dies schließt auch die Möglichkeit des Mitschnitts oder Verlinkung aus dem Internet, einschließlich der Mediatheken mit ein. Die Pressestelle ist weiter berechtigt, die Mitschnitte anderen Dienststellen der Landesregierung zur Verfügung zu stellen, um den jeweiligen Ministerien die entsprechende politische Information zu ermöglichen. Eine Weitergabe an nachgeordnete Behörden ist nicht gestattet.
3. Mitschnittrechte werden für ereignisbezogene, berichterstattende oder dokumentierende Sendungen eingeräumt, die für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung erforderlich sind. Ausgeschlossen sind Mitschnitte von Spielfilmen und Sport.
4. Die Rechteeinräumung nach den vorstehenden Absätzen bezieht sich auf die originären Rechte der Rundfunkanstalten als Sendeunternehmen (§ 87 UrhG), Tonträgerhersteller (§ 85 UrhG) und als Filmhersteller (§§ 94, 95 UrhG), auf die Rechte der Auftragsproduzenten als Filmhersteller (§§ 94, 95 UrhG) und auf die den Rundfunkanstalten von ihren festangestellten und freien Mitarbeitern aufgrund von Tarifverträgen oder Individualverträgen eingeräumten Urheber- und Leistungsschutzrechte an Fernsehproduktionen.
5. Die Pressestelle ist insbesondere berechtigt, die Aufnahmen auszuwerten, zu archivieren, zu vervielfältigen und unter folgenden Voraussetzungen an weitere Ministerien der Landesregierung zuzuleiten:
 - a) die Vervielfältigungen dürfen die Anzahl von 10 Stück pro Sendung nicht überschreiten, wobei pro Ministerium nur 1 (eine) Vervielfältigung zulässig ist
 - b) die Vervielfältigungen müssen kostenlos übermittelt werden
 - c) die Ministerien sind darauf hinzuweisen werden, dass sie die Vervielfältigungen bzw. links nur für interne Zwecke nutzen dürfen.

§ 2

Vergütung

1. Die Vergütung zur Abgeltung der in § 1 eingeräumten Rechte beträgt als jährliche Pauschalvergütung 5.000,00 € pro Jahr.

Mit dieser Zahlung sind auch evt. entstandene Ansprüche der Vergangenheit mit abgegolten.

2. Die Zahlungen sind jeweils zum 31.01. des darauffolgenden Jahres, erstmals für das Jahr 2019 zum 31.1.2020, zur Zahlung fällig, ohne dass es einer Rechnungsstellung bedarf.
3. Ab Fälligkeit ist der Betrag mit 5 % zu verzinsen.
4. Die Zahlungen erfolgen jeweils zuzüglich MWSt. in gesetzlich gültiger Höhe.
5. Die Vertragsparteien werden auf Grundlage der Meldung gem. § 3 Abs. 2 in zweijährigem Turnus, erstmals zum 1.1.2022 über eine Anpassung der Vergütung verhandeln.

§ 3

Nebenpflichten

1. Die Überlassung der Mitschnitte an Dritte über den durch diesen Vertrag erfassten Kreis hinaus sowie ihre Wiedergabe zu anderen als in den in § 1 genannten Zwecken ist nicht gestattet. Die Pressestelle wird durch diesen Vertrag nicht zum Aufbau eines eigenen Archivs ermächtigt.
2. Jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres spätestens zum 15.01. des Folgejahres wird die Pressestelle der VFF mitteilen, wie viele Gesamtminuten pro Jahr mitgeschnitten worden sind, einschließlich der Angabe von Sendetiteln und aus-

strahlender Rundfunkanstalt, sowie wie viele Minuten der mitgeschnittenen Werke weitergegeben worden sind im Rahmen der Pressearbeit anderer Ministerien.

3. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich, sofern Schwierigkeiten bei der Abwicklung dieses Vertrages auftreten. Sie wirken gemeinsam auf einvernehmliche Klärung eventuell auftretender Probleme hin.

§4

Freistellung

1. Die VFF stellt die Pressestelle von allen Ansprüchen Dritter, deren Rechte von der VFF wahrgenommen werden, frei, soweit solche Ansprüche wegen der vertragsgegenständlichen Verwendung geltend gemacht werden. Der Umfang der Freistellung ist auf die Höhe des Betrages beschränkt, den ein derartiger Dritter für die Benutzung eines Werkes oder Leistung derselben Art wie das in Streit befindliche Werk oder die im Streit befindliche Leistung bei einer Ausschüttung durch die VFF erhalten hätte.
2. Darüber hinaus stellt die VFF die Pressestelle von allen Ansprüchen Dritter aus den den Rundfunkanstalten zustehenden abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechten im Sinne des § 1 Abs. 4 frei.
3. Von der Freistellung ausgenommen sind von anderen Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Rechte, z.B. der GEMA.

§ 5

Laufzeit

1. Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende, erstmals zum 31.12.2022 gekündigt werden.

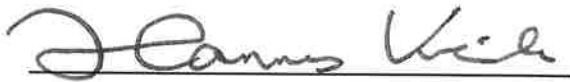
§ 6
Schlussbestimmung

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist München.

München, 20. Dezember 2018

Hannover, 21. 2019



Der Geschäftsführer der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH



Niedersächsische Staatskanzlei